



## **Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der MME AG**

Im Jahr 2001 hat die Deutsche Bundesregierung eine Regierungskommission mit der Entwicklung eines Deutschen Corporate Governance Kodex beauftragt. Dieser Kodex wurde Anfang 2002 fertig gestellt. Er enthält drei Arten von Standards:

- Vorschriften, die geltende deutsche Gesetzesnormen beschreiben,
- Empfehlungen,
- Anregungen.

Allein die Vorschriften sind von deutschen Unternehmen zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der Empfehlungen sieht das deutsche Aktiengesetz (§ 161) lediglich vor, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung zur Beachtung veröffentlichen müssen. Von Anregungen können die Unternehmen ohne Erklärungspflicht abweichen.

Von den Empfehlungen wird MME zukünftig nur in den folgenden Punkten abweichen:

### **Altersgrenzen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder. MME sieht in einer solchen Festlegung eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrates zu wählen. Ebenso regelt MME abweichend von der entsprechenden Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, da dies den MME-Aufsichtsrat pauschal in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder einschränken würde.

### **Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für seine Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt (sog. Directors and Officers Liability Insurances – D&O) einen angemessenen Selbstbehalt vorzusehen. MME ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder von MME-Vorstand und MME-Aufsichtsrat ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann. MME plant keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge, die keinen Selbstbehalt der Organmitglieder vorsehen.



### **Ausschusstätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrat, insbesondere eines Audit-Ausschusses. Bei lediglich drei Aufsichtsratsmitglieder ist die Bildung von Ausschüssen überflüssig.

### **Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte**

Das deutsche Wertpapierhandelsgesetz sieht vor, dass Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ihr Unternehmen unverzüglich über Käufe oder Verkäufe von Aktien oder Derivaten des Unternehmens informieren und dass das Unternehmen diese Mitteilungen veröffentlicht. Um die Öffentlichkeit nicht mit Informationen über unwesentliche Geschäfte zu belasten, sieht das Wertpapierhandelsgesetz diese Meldepflicht nur für solche Geschäfte vor, die innerhalb von 30 Tagen einen Gegenwert von mehr als 25.000 Euro haben. Eine entsprechende Untergrenze regelt der Deutsche Corporate Governance Kodex nicht.

### **Anforderungen General vs. Prime Standard**

MME wird im Jahr 2003 in das General Segment wechseln. Insofern wird MME nicht die strengeren Kriterien des Prime Segments erfüllen müssen. In den Punkten, in denen der Deutsche Corporate Governance Kodex Anforderungen stellt, die in den Anforderungen des General Segments nicht enthalten sind, wird MME vom Deutschen Corporate Governance Kodex abweichen. Allerdings wird MME weiterhin nach IAS bzw. IFRS bilanzieren.

Hamburg, Dezember 2002

Vorstand und Aufsichtsrat  
MME Me, Myself & Eye Entertainment AG

Dateiname: MME\_AG\_CorporateGovernanceKodex.doc  
Verzeichnis: C:\WINNT\Profiles\msz.000\Desktop\PrintFolder  
Vorlage: C:\Programme\Microsoft Office\Office\Normal.dot  
Titel: Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen  
Corporate Governance Kodex bei der MME AG  
Thema:  
Autor: ami  
Stichwörter:  
Kommentar:  
Erstelldatum: 17.12.2002 12:56  
Änderung Nummer: 9  
Letztes Speicherdatum: 20.12.2002 12:22  
Zuletzt gespeichert von: ami  
Letztes Druckdatum: 20.12.2002 13:51  
Nach letztem vollständigen Druck  
Anzahl Seiten: 2  
Anzahl Wörter: 507 (ca.)  
Anzahl Zeichen: 2.894 (ca.)